

Friedhofssatzung der Stadt Langewiesen

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Langewiesen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt
 - a) für den in der Stadt Langewiesen, Gehrener Strasse, gelegenen Friedhof mit der Bezeichnung "Städtischer Friedhof" und
 - b) für den im Ortsteil Oehrenstock, Ilmenauer Strasse, befindlichen Friedhof mit der Bezeichnung "Friedhof Oehrenstock".
- (2) Der Städtische Friedhof ist Eigentum zu 1/3 der Ev.-luth. Kirchgemeinde Langewiesen und zu 2/3 der Stadt Langewiesen (siehe Anlage).
Der Friedhof Oehrenstock ist Eigentum der Ev.-luth. Kirchgemeinde Oehrenstock.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegen der Friedhofsverwaltung der Stadt Langewiesen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind Einrichtungen, die Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Sie dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber sowie der eigenen inneren Einkehr.
- (2) Auf den Friedhöfen nach § 1 ist die Bestattung derjenigen Personen gestattet, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Langewiesen oder des OT Oehrenstock waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
 - b) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortes, in dem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

- (3) Die Bestattung anderer als in (2) genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung aufzusuchen.
- (5) Friedhöfe sind auch kulturhistorischer Teil einer Gemeinde.

§ 3 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile sowie einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die notwendigen Regelungen dazu erfolgen nach dem Thüringer Bestattungsgesetz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr zugänglich. Die Besuchszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Lärmen und ungebührliches Verhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Behinderten Bürgern wird im Zusammenhang mit Trauerfeiern die Zufahrt zur Feierhalle gestattet.

- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz /ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zustimmung erfolgt durch Ausstellung eines kostenpflichtigen (lt. Gebührensatzung) Berechtigungsnachweises. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zustimmung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Besuchszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Besuchszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung den Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 und § 5 Abs. 2 Buchst. d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist der Totenschein vorzulegen und die Art der gewünschten Grabstätte anzugeben.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) In Abstimmungen mit den Hinterbliebenen legt die Friedhofsverwaltung den Ort und den Tag der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen montags bis samstags. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nach Ablauf von 10 Tagen ohne wichtigen Grund nicht bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach § 13 Abs. 2 eingäschert. Deren Aschen sowie Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (5) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Säрге und Urnen

- (1) Säрге müssen aus Holz hergestellt, festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ausnahmsweise ein größerer Sarg erforderlich, so ist das der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über Ausnahmen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus solchem Material gefertigt sein, dass eine Zersetzung innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeit gewährleistet ist. Überurnen sind nur zulässig, wenn die Zersetzungsfrist nach Satz 1 erfüllt wird.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden gewerblich mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen
 - a) bei Erdbestattungen
von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
von Kindern älter als 5 Jahre und Erwachsenen 25 Jahre und
 - b) bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeiten bei Urnenbeisetzungen können in Sonderfällen auf Antrag des Bestattungspflichtigen auf 15 Jahre verringert werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhezeiten wird den für das Grab Verantwortlichen 3 Monate vor dem Termin schriftlich mitgeteilt

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorzulegen. In den Fällen der Entziehung von Nutzungsrechten können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlaßt. Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.
- (6) Die Kosten einer Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht verändert.
- (8) Leichen dürfen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden

IV. Nutzungsrecht

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nutzungsrechte werden im Todesfall auf Antrag nach § 7 (1) durch die Friedhofsverwaltung für folgende Grabstätten vergeben:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab),
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - e) Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen,
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist zeitlich begrenzt. Das Erstnutzungsrecht entspricht der vorgeschriebenen Ruhezeit nach § 10.
- (4) Sollen freie Grabstellen in einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht ausgeübt wird, belegt werden, muss das Nutzungsrecht für die Jahre nacherworben werden, die notwendig sind, um die notwendige Ruhezeit der beabsichtigten Belegung zu garantieren.
- (5) Das zeitliche Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch Nacherwerb verlängert werden, wenn die letzte Ruhezeit abläuft und der Wunsch auf weitere Grabpflege besteht. Über entsprechende Anträge entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Über den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Urkunde. Der Urkundeninhaber ist damit Nutzungsberechtigter der angegebenen Grabstätte.
- (7) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (8) Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit erfolgen. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13 Nutzungsberechtigte

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, für den Fall seines bzw. des Todes von Angehörigen über die Belegung freier Grab- bzw. Beisetzungsstellen in der Grabstätte zu entscheiden. Darüber hinaus entscheidet der Nutzungsberechtigte über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Regelung auf die Angehörige des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen)Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (3) Der jeweilige nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

V. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlage,
- f) Sondergrabstätten.

zeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Eine Namensnennung, sowie Angaben von Lebensdaten ist möglich.
- (2) Voraussetzung für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab ist die schriftliche Erklärung der Hinterbliebenen, dass es der Wunsch des Verstorbenen gewesen sei, anonym beigesetzt zu werden oder die zu Lebzeiten schriftlich festgelegte Erklärung für eine anonyme Beisetzung. Der Verstorbene wird auf eigenen Wunsch in einem Urnenfeld beigesetzt.
- (3) Die Dauer des Erhaltens der einzelnen Beisetzungsflächen wird von der zuletzt dort beigesetzten Urne unter Beachtung der Ruhezeit nach § 10 Abs. (1) Buchst. b) bestimmt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben.
- (4) Alle Urnenbeisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage der Stadt Langewiesen erfolgen in anonymer Form.
- (5) Es wird nur die Urne lt. § 8 (3) ohne Grabschmuck beigesetzt.
- (6) Umbettungen sind nicht möglich.
- (7) Die Lage der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist gekennzeichnet. Sie wird gärtnerisch gestaltet und hat ein gemeinsames Denkmal.

§ 19 Sondergrabstätten

- (1) Sondergrabstätten sind
 - Gräber anerkannter Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und
 - Gräber, deren Grabmale einen kulturhistorischen Wert besitzen.
- (2) Die Bestimmungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind durch Bundesgesetz geregelt. Sie besitzen ein dauerndes Ruherecht und werden vom Freistaat Thüringen erhalten.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann unter Hinzuziehung des Ausschusses den Nutzungsberechtigten die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Diesbezüglich sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VI. Gestaltung der Friedhöfe und der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Anordnung der Grabstätten auf den Friedhöfen erfolgt in Feldern für die einzelnen Grabstättenarten. Die Anordnung der Felder wird für jeden Friedhof in einem Lageplan festgehalten.
- (2) Die Belegung der Grabstätten zu den einzelnen Feldern wird in einem Belegungsplan festgehalten. In diesem werden auch die Maße der Grabstätten und ihre Abstände zu einander aufgeführt.
- (3) Die Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (4) Der Baum- und Strauchbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei einer Höhe von 0,40 bis 1,0 m: 0,14 m; von 1,01 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m und ab 1,51 m Höhe: 0,18 m. Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoffen sind nicht gestattet.
- (2) Einfassungen aus Betonelementen, Kunststoffen und Holz, sowie Umzäunungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.
- (3) Für Kreuze, die als Provisorium aufgestellt werden, empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Höhe von 1,00 m und Breite von 0,40 m. Die Namensschilder auf den Kreuzen dürfen eine Höhe von 0,20 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten. Diese Kreuze und Namensschilder dürfen max. bis zu 2 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung auf der Grabstätte verbleiben. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 22

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn die Abmaße die im § 21 (3) empfohlenen überschreiten.
- (2) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden

§ 23 **Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24 **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich (nach Frostperiode) von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Der Antrag auf vorzeitige Auflösung ist schriftlich mit ausreichender Begründung, die die Totenruhe rechtfertigt (§ 10), zu stellen. Bei Grabmalen im Sinne des § 19 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch schriftliche Information hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19, 20, 23 und 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (Genauerer regelt die Friedhofsordnung).
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Im Rahmen der Grabgestaltung ist das Pflanzen von großwüchsigen Sträuchern und Bäumen auf den Grabstätten untersagt.
- (7) Hecken sollen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (8) Das Abdecken der Pflanzflächen mit Kies ist nicht gestattet.

- (9) Die Verwendung von chemischen Mitteln gegen Unkraut, Schädlinge, Moose und Pilz ist verboten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 12 Abs. 6) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

IX. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Peterskirche oder Kirche Oehrenstock in Absprache mit der Kirchengemeinde), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung bestimmter Räume (auch Kirche) kann von der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Särge oder Urnen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut aufgestellt. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungszeit bestimmt sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsatzung.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

- d) Entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6)
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21)
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1)
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 9),
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Es treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Langewiesen, den 27.07.2010


Brandt
Bürgermeister

